



BERICHT AN DEN GROSSEN RAT

16

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

2016 – rege Inanspruchnahme	4
-----------------------------	---

Fälle

Fehlverhalten führt zu unberechtigtem Schulausschluss	8
Getrieben von empfundener Ungerechtigkeit	9
Kind ohne Nationalität	10
Schock nach Erbschaftsinventar	11
Die Vermieterin ist eine Freundin, aber nicht die Partnerin	12
Leichen sind nicht giftig	13
Rheinschiffahrt in Basel: Im Dschungel der Vorschriften	14
Einsprache gegen Taggeldsperre wird möglich	15
Gummischrot-Einsatz bei Demonstrationen: Polizei stellt bessere Warnung in Aussicht	16

Statistik 2016

Dossiers / Fallzahlen	20
Interventionen der Ombudsstelle	21
Bearbeitungsdauer für die aus dem laufenden Jahr abgeschlossenen Dossiers	22
Neue Dossiers intern/extern	22
Neue Dossiers nach Departementen und anderen öffentlich-rechtlichen Organisationen	23
Wartezeit bis zum Erstgespräch	24
Aktivitäten pro neu eröffnetem Dossier	24
Alterskategorien bei den neuen Dossiers	25
Geschlechterverteilung bei den neuen Dossiers	25
Weiterverweisungen / Nicht erschienene Klientinnen und Klienten	26
Kontaktaufnahmen	26
Besuche unserer Homepage	26

2016 – rege Inanspruchnahme

Zu den Aufgaben und Zielen der Ombudsstelle gehören die Verbesserung der verfassungs- und gesetzmässigen Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner, die Verstärkung der parlamentarischen Verwaltungskontrolle, die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Einzelpersonen und der Verwaltung, der Schutz der Verwaltung vor ungerechtfertigten Vorwürfen sowie die Berichterstattung an den Grossen Rat. Diese Dienstleistungen für die Bevölkerung wurden auch im Berichtsjahr wieder rege in Anspruch genommen.



Beatrice
Inglin-Buomberger
Ombudsfrau

Die Fallzahlen liegen für 2016 im Bereich der Vorjahre. Dies gilt auch für die Fallverteilung auf die verschiedenen Departemente bzw. Dienststellen. Diese Konstanz bei der Anzahl neu eröffneter Fälle sticht erneut ins Auge, da die Ombudsstelle keinen Einfluss auf die Eröffnung neuer Dossiers nehmen kann und die Differenz sich im Rahmen von weniger als zehn Fällen bewegt.

Die Ombudsstelle unterteilt ihre Tätigkeit grundsätzlich in drei Bereiche: Überprüfung der Verwaltungstätigkeit, Vermittlung zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung sowie Beratung von Personen im Hinblick auf ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Verwaltung. Zwischen diesen drei Bereichen gibt es jedes Jahr geringfügige Verschiebungen. So hat die Ombudsstelle im Vergleich zum Vorjahr etwas seltener die Verwaltungstätigkeit überprüft (35 % im Jahr 2016, 37 % im Jahr 2015), öfter vermittelt (bei 12 % der Dossiers, 2015: 8,5 %) und beraten (42 %, 2015: 45 %).

Beim Überprüfen der Verwaltungstätigkeit (35 % unserer Arbeit) stellte die Ombudsstelle in 84 % der Fälle fest, dass das Handeln der Verwaltung korrekt gewesen ist. Dies stellt der Verwaltung grundsätzlich ein gutes Zeugnis aus, auch wenn Fehler im Verwaltungshandeln nicht ausblieben: Bei 13 % aller Überprüfungen wurden Fehler korrigiert, und bei 3 % führte die Überprüfung dazu, dass das Vorgehen der Verwaltung grundsätzlich geändert werden musste.

Die Vermittlungstätigkeit (12 % der Arbeit) war in 93 % der Dossiers ganz oder teilweise erfolgreich. Nur bei 7 % der Fälle blieb die Vermittlungstätigkeit der Ombudsstelle erfolglos.

Die Beratung von Personen hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten beansprucht den grössten Teil der Arbeitszeit (42 %). Darunter fällt auch die Beratung von Angestellten des Kantons in personalrechtlichen Belangen. Personen, die öffentlich-rechtlich angestellt sind, können sich nicht an die Beratungsstelle des Amts für Wirtschaft und Arbeit wenden, da

diese nur Personen in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen berät. Die personalrechtlichen Fragestellungen können meistens in einer einmaligen Beratung geklärt werden.

Amtliche Steuereinschätzungen

Im Zusammenhang mit amtlichen Einschätzungen und der Verlustscheinbewirtschaftung durch die kantonale Inkassostelle hat die Ombudsstelle im Berichtsjahr vermehrt den Austausch mit verschiedenen Institutionen im Kanton gesucht, um die Situation für die Zukunft zu verbessern.

Die Ombudsfrau nahm Kontakt mit der Schuldenberatung Plusminus auf, um zu prüfen, was unternommen werden kann, damit es zu weniger amtlichen Einschätzungen kommt. Ein Ansatz, der im Gespräch mit Plusminus erörtert wurde, ist jener des «Automatisierten Freiwilligen Direktabzugs der Steuern vom Lohn» (eine Motion wurde 2015 im Grossen Rat eingereicht).

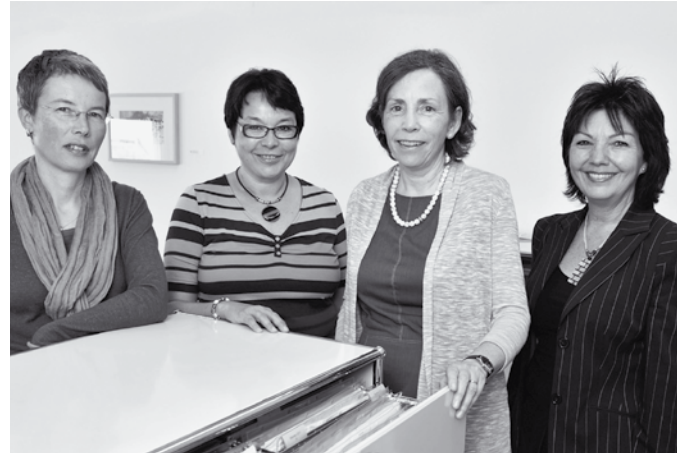
Im gleichen Zusammenhang führte die Ombudsfrau auch ein Gespräch mit der Leitung der Sozialhilfe. Dabei wurde u.a. die Frage erörtert, ob die Sozialhilfe analog zum Lohnmeldeverfahren der Arbeitgebenden in Basel-Stadt von jenen Personen, die von ihr unterstützt werden, eine jährliche Bestätigung an die Steuerbehörde übermitteln kann.

Whistleblowing

Seit Oktober 2013 ist die Ombudsstelle gemäss Verordnung betreffend Meldung von Missständen (Whistleblowing-Verordnung) Anlaufstelle für Whistleblower. Konkret bedeutet dies, dass Mitarbeitende des Kantons Basel-Stadt berechtigt sind, Missstände an ihrem Arbeitsplatz der kantonalen Ombudsstelle zu melden, ohne damit einen Verstoß gegen die Schweigepflicht oder eine Verletzung des Amtsgeheimnisses zu begehen. Im Berichtsjahr erhielt die Ombudsstelle elf Meldungen zu Missständen, wobei sie in neun Fällen eine Untersuchung einleitete (2014: sieben Meldungen; 2015 vier Meldungen). Für die kurze Zeit, in der dieses Instrument zur Verfügung steht, kann generell festgestellt werden, dass die Mitarbeitenden nur nach sorgfältiger Abwägung den Kontakt zur Ombudsfrau suchen.

Kontakte zum Parlament, zu Kommissionen und nach aussen

- Es fanden verschiedene Gespräche mit der Geschäftsprüfungskommission, dem Büro des Grossen Rates und der Wahlvorbereitungskommission statt.
- Im Rahmen der Beantwortung des Anzugs von Beatriz Greuter «betreffend Änderung des Gesetzes betreffend die Beauftragte / den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsmann/Ombudsfrau) des Kantons Basel-Stadt» wurde die Ombudsfrau von der Wahlvorbereitungskommission und der Justiz- und Sicherheitskommission zu einem Hearing eingeladen. Der Grosse Rat beschloss am 21.9.16, folgende Formulierung ins Gesetz aufzunehmen: «Der Grosse Rat wählt in der Regel eine Frau und einen Mann, die sich in das 100 Stellenprozente umfassende Amt teilen.»
- Zur Vorbereitung der Neubesetzung der Ombudsstelle auf den 1. Januar 2018 wurde die Ombudsfrau von der Wahlvorbereitungskommission zu einem Hearing eingeladen.
- Die Teilnahme am eintägigen Parlamentsausflug bot eine gute Gelegenheit zum regen Meinungsaustausch mit den Parlamentarierinnen und Parlamentariern.
- Die Vereinigung der parlamentarischen Ombudsstellen der Schweiz (VPO+) traf sich dreimal zu einem Austausch- und Weiterbildungstreffen zu den Themen «interne Fälle» und «Sparprogramme der Kantone und Auswirkungen auf die Ombudstätigkeit». Ausserdem arbeitete die Ombudsfrau in einer Untergruppe des VPO+ zur Aktualisierung der Homepage der Vereinigung mit.
- Die Ombudsfrau traf sich mit dem Datenschutzbeauftragten, dem Leiter der Finanzkontrolle und dem Leiter des Parlamentsdienstes, um gemeinsame Anliegen zu besprechen. Im Zusammenhang mit Fragen rund um die Budgetierung der vier dem Parlament angegliederten Dienststellen fand ein Gespräch mit RR Herzog statt.
- Die Ombudsfrau wurde von Radio SRF 1 in die Live-Sendung «Treffpunkt» zum Thema «Einsprachen und Beschwerden – das unangenehme gute Recht» eingeladen.
- Im Rahmen einer Semesterarbeit zum Thema «Personalgewinnungsprozess bei unabhängigen, staatlichen Stellen» wurde auch die Ombudsfrau Basel-Stadt befragt.
- Die Ombudsfrau bildete sich an einer Fachtagung zum Thema der Rolle des Mediators im Mediationsprozess weiter.
- Einige neue Kaderpersonen des Kantons sind im Rahmen ihrer Einarbeitung auch bei der Ombudsstelle vorbeigekommen, um die Aufgaben und die Arbeitsweise der Ombudsstelle kennenzulernen.
- Die Ombudsfrau nahm an verschiedenen Neujahrsapéros und Veranstaltungen zwecks guter Vernetzung teil.
- Zur Sicherung des Informationsaustausches traf sich die Ombudsfrau mit dem gewählten Stellvertreter, Dieter von Blarer.



von links nach rechts:

Helen Eschenmoser, Juristische Mitarbeiterin
 Jacqueline Zeuggin, Sekretariat
 Beatrice Inglin-Buomberger, Ombudsfrau
 Colette Gisel, Sekretariat

Dank

Auch im Jahr 2016 hat die Bevölkerung unsere Dienste in Anspruch genommen. Für das uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns herzlich. Es ist uns ein grosses Anliegen, allen Personen, die sich bei uns melden, innert zehn Arbeitstagen einen Termin zu geben. Dies ist uns in 93 % der Fälle möglich gewesen. Wir danken auch für das Verständnis, dass manche Abklärungen, z.B. aufgrund ihrer Komplexität, manchmal etwas länger dauern.

In den letzten Jahren konnten wir zu vielen Verwaltungsstellen einen auf gegenseitigem Respekt basierenden Kontakt aufbauen, der die Arbeit auf beiden Seiten erleichtert. Dafür sind wir sehr dankbar.

Das Parlament hat uns auch im vergangenen Jahr verschiedene Möglichkeiten geboten, den Kontakt zu den Parlamentarierinnen und Parlamentariern zu pflegen. Dadurch ergeben sich wertvolle Begegnungen und interessante Gespräche, die wir nicht missen möchten. Danke.

Ohne die ausgezeichnete Unterstützung unserer juristischen Mitarbeiterin, Helen Eschenmoser, unserer beiden Mitarbeiterinnen im Sekretariat, Colette Gisel und Jacqueline Zeuggin, sowie unserer beiden Volontäre, Aleksandar Ivanisevic und Matthias Peter, wäre es uns nicht möglich, den grossen Arbeitsaufwand zu leisten. Vielen herzlichen Dank.

Beatrice Inglin-Buomberger, Ombudsfrau

Fälle 2016

- 1 Fehlverhalten führt zu unberechtigtem Schulausschluss**
- 2 Getrieben von empfundener Ungerechtigkeit**
- 3 Kind ohne Nationalität**
- 4 Schock nach Erbschaftsinventar**
- 5 Die Vermieterin ist eine Freundin, aber nicht die Partnerin**
- 6 Leichen sind nicht giftig**
- 7 Rheinschiffahrt in Basel: Im Dschungel der Vorschriften**
- 8 Einsprache gegen Taggeldsperre wird möglich**
- 9 Gummischrot-Einsatz bei Demonstrationen: Polizei stellt bessere Warnung in Aussicht**

Die Auswahl der Fälle soll einen Einblick in den Alltag der Ombudsstelle gewähren. Wir versuchen, Fälle zu präsentieren, die von allgemeinem Interesse sind und verschiedenste Aspekte unserer Tätigkeit aufzeigen. Repräsentativ für die vielfältige Arbeit der Ombudsstelle kann die Auswahl nicht sein, sie gibt nur einen beschränkten Einblick in das grosse Arbeitsgebiet.

Wie immer sind die Namen der Personen in den von uns präsentierten Fällen geändert.

Fehlverhalten führt zu unberechtigtem Schulausschluss

Eine Schülerin benennt den Schulleiter mit einem respektlosen Ausdruck. Darauf wird sie bis zum Schuljahrende von der Schule ausgeschlossen. Der Vater bittet die Schulleitung, den Ausschluss aufzuheben, kommt damit aber nicht durch. Die Ombudsstelle zeigt auf, dass ein dauernder Ausschluss durch die Schulleitung nicht dem Gesetz entspricht. Nach einer schriftlichen Entschuldigung darf die Schülerin wieder die Schule besuchen.

Die 14-jährige Isabelle Hartmann* stört immer wieder den Schulunterricht und kommt mehrmals zu spät zur Schule. Sie besucht das letzte Schuljahr der Weiterbildungsschule. Bei einem verspäteten Eintreffen begegnet sie dem Schulleiter, der sie tadelt. Sie titulierte ihn als «Hurensohn» und bringt damit das Fass zum Überlaufen. Der Schulleiter schliesst sie für zwei Wochen von der Schule aus, aber dabei bleibt es nicht: Nach den zwei Wochen erhalten die Eltern Mitte Mai einen Brief der Schulleitung, ihre Tochter dürfe bis zum Ende des Schuljahrs nicht mehr den Schulunterricht besuchen, müsse aber zu den Prüfungen erscheinen, sonst erhalte sie die schlechteste Note 1.

Die Eltern machen sich Sorgen, wie Isabelle wissen soll, wann die Prüfungen stattfinden und wie sie den Lernstoff erfahren soll. Ausserdem möchten sie vermeiden, dass der Ausschluss als unentschuldigte Absenz im Zeugnis stehen wird. Der Vater nimmt mit der Schulleitung Kontakt auf und geht mit der Tochter zur Schule. Er hat mit ihr vereinbart, dass sie sich für ihr Verhalten entschuldigt. Die Schulleitung will aber nicht, dass die Tochter an einer Unterredung teilnimmt und sie will auch nicht auf den Ausschluss zurückkommen.

Daraufhin geht der Vater mit der Tochter zur Ombudsstelle. Diese klärt zunächst die rechtlichen Grundlagen ab. In der Absenzen- und Disziplinarverordnung ist als Disziplinar-massnahme eine Wegweisung von der Schule für höchstens fünf Tage erlaubt. Dabei muss die Schulleitung für Beschäftigung sorgen und die Betreuung klären. Eine Ausweisung aus der Schule darf laut Schulgesetz nur die Volksschulleitung anordnen. In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, einen Schüler oder eine Schülerin vorsorglich vom Schulbesuch auszuschliessen. Dies muss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und der Volksschulleitung schriftlich gemeldet werden.

Die Ombudsstelle nimmt mit der Schulleitung Kontakt auf und erklärt ihr, dass ein dauernder Schulausschluss durch sie nicht dem Gesetz entspricht. Die Schulleitung beharrt zunächst auf dem Ausschluss, weil eine Rückkehr der Schülerin Signalwirkung auf andere Schüler haben werde. Im weiteren Verlauf kommt es aber zu der Vereinbarung, dass Isabelle Hartmann sich schriftlich entschuldigt und verspricht, dass sie sich um ein besseres Verhalten bemüht. Zwei Tage später darf sie wieder die Schule besuchen. Zudem wird vereinbart, dass der Ausschluss nicht als unentschuldigte Absenz im Zeugnis vermerkt wird.

Fazit:

Die Ombudsstelle hat Verständnis dafür, dass eine Schule Zeichen setzt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sich wiederholt regelwidrig und respektlos verhält. Aber die rechtlichen Vorgaben sind einzuhalten. Der dauernde Ausschluss durch eine Schulleitung in der obligatorischen Schulzeit ist gesetzeswidrig.

Getrieben von empfundener Ungerechtigkeit

Ein Mann ist nach Arbeitsverlust von der Sozialhilfe abhängig. Er kann zwar gelegentlich arbeiten, gibt aber den Verdienst nicht an. Gegen die Forderung der Sozialhilfe auf Rückzahlung erhebt er Rekurs, welcher von mehreren Instanzen abgelehnt wird. Nachdem seine älteste Tochter 16 Jahre alt wird, erhält er für sie Stipendien, die er aber nicht für den Lebensunterhalt verwenden will. Für die nicht zurückbezahlte Summe wird er betriebs. Er lässt sich von der Ombudsstelle nicht davon überzeugen, dass die Sozialhilfe im Recht ist.

Mathias Berger* ist vor 20 Jahren mit seiner Ehefrau nach Basel gezogen. Hier arbeitet er, während seine Frau innerhalb von zehn Jahren fünf Kinder zur Welt bringt. Nach zehn Jahren verliert Herr Berger seine Arbeit wegen gesundheitlicher Probleme und bezieht nach der Aussteuerung Sozialhilfe. Gelegentlich findet er für einige Zeit Arbeit, bezieht aber dennoch in vollem Umfang Unterstützung. Im Herbst 2012 erhält er von der Sozialhilfe die Mitteilung, dass er 15 000 Franken zurückzahlen muss, weil er die Zwischenverdienste bzw. Gelegenheitsverdienste nicht angegeben hat. Herr Berger ist damit nicht einverstanden, denn er und seine Familie könnten nicht von der Sozialhilfe allein leben. Er erhebt Rekurs gegen die Verfügung und verlangt zweimal Akteneinsicht in die Stellungnahmen der Sozialhilfe. Dabei kommt er zu dem Schluss, dass die Akten nicht korrekt sind. Als der Rekurs vom Departement für Wirtschaft und Soziales abgelehnt wird, zieht er die Sache an das Appellationsgericht weiter. Daneben schreibt er Briefe an Behörden. Das kantonale Gericht lehnt den Rekurs ab, ebenso das Bundesgericht. Auch eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Sozialhilfe führt nicht zum Ziel.

Als Herrn Bergers älteste Tochter 16 Jahre alt wird, teilt ihm die Sozialhilfe mit, er könne für sie Stipendien verlangen. Inzwischen erhält er selbst eine Rente der Invalidenversicherung und Ergänzungsleistungen. Weil er und seine Familie damit genügend Geld zum Leben haben, wird er von der Sozialhilfe abgelöst. Er ist aber nicht einverstanden, weil er die Stipendien nicht für den Lebensunterhalt verwenden will. Er meint, dieses Geld stehe allein der Tochter zu. Einem Rekurs wird wegen eines kleinen Fehlers teilweise stattgegeben, in der Hauptsache wird er aber abgelehnt, denn Stipendien müssen für den Lebensunterhalt verwendet werden. Herr Berger schreibt weiter Briefe an Behörden.

Mittlerweile ist die Rückforderung der Sozialhilfe mit Zinsen auf 27 000 Franken angestiegen. Die Sozialhilfe übergibt das Geschäft der Inkassostelle des Kantons, die ein Betreibungsverfahren einleitet. Der Rechtsvorschlag von Herrn Berger wird aufgehoben.

Seit 2012 steht Herr Berger immer wieder im Kontakt mit der Ombudsstelle. Er lässt sich aber nicht davon überzeugen, dass die Sozialhilfe per Gesetz verpflichtet ist, die durch den zusätzlichen Verdienst zu viel bezogenen Sozialhilfegelder zurückzufordern, im Gegenteil: Je länger die Auseinandersetzung dauert, desto mehr ist er davon überzeugt, dass die Verwaltung und die Gerichte in einer Verschwörung gegen ihn agieren.

Fazit:

Der Ratsuchende ist überzeugt, dass der Staat falsch handelt. Er hat das Vertrauen in die Behörden verloren und kämpft gegen Verhältnisse, die seiner Meinung nach nicht rechtens sind, obwohl das Vorgehen der Behörden aus Sicht der Ombudsstelle und der Gerichte korrekt ist. Auch die Interventionen der Ombudsstelle können in diesem Fall nicht dazu beitragen, dass er die Situation begreift und akzeptiert, dass das staatliche Handeln rechtlich korrekt ist.

* Name geändert

Fall 3

Kind ohne Nationalität

Eine Frau mit Flüchtlingsstatus versucht, für ihr neugeborenes Kind einen Reisepass zu erhalten. Sie bleibt zunächst erfolglos, weil sie von der kantonalen an die eidgenössische Behörde und dann wieder zurück verwiesen wird. Die Ombudsstelle klärt ab, wie die Frau vorgehen muss, fragt aber auch nach dem Vater des Kindes. Es stellt sich heraus, dass er Deutscher ist. Das Kind hat deshalb u.U. Anspruch auf die deutsche Staatsbürgerschaft.

Frau Farika Afarits* Mutter ist vor rund 20 Jahren aus Syrien in die Schweiz gekommen, um hier einen anerkannten Flüchtling zu heiraten. Die Mutter von Frau Afarit hat deshalb auch den Flüchtlingsstatus erhalten. Im Rahmen eines Familienzusammenführungsgesuchs konnten damals ihre beiden kleinen Töchter in die Schweiz kommen. Die beiden Mädchen erhalten ebenfalls den Flüchtlingsstatus, weil ihr Stiefvater als Flüchtling in der Schweiz wohnt.

Rund zwanzig Jahre später wird Frau Farika Afarit, die immer noch mit dem Flüchtlingsstatus in der Schweiz lebt, Mutter eines Sohns. Sie möchte für ihren Sohn Idris auch einen Reiseausweis für Flüchtlinge, so wie sie einen besitzt. Ihr Sohn ist ihrer Meinung nach staatenlos. Sie wendet sich an das Staatssekretariat für Migration (SEM) und beantragt für ihren Sohn einen Reiseausweis für Flüchtlinge. Das SEM erklärt ihr, dies sei nicht möglich. Sie wird an die kantonale Migrationsbehörde verwiesen. Diese teilt der Antragstellerin aber mit, dass das Staatssekretariat für Migration zuständig sei. Von dort erhält sie die gleiche Auskunft wie beim ersten Mal, dass sie sich an das kantonale Migrationsamt wenden müsse. Daraufhin kommt Frau Farika Afarit zur Ombudsstelle.

Die Abklärungen der Ombudsstelle ergeben Folgendes: Da Frau Afarit ihren Status bereits durch den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ihrer Mutter ableitet, ist es nicht möglich, den Sohn Idris bei der Mutter einzubeziehen. Frau Afarit hat beim Staatssekretariat für Migration also die richtigen Auskünfte erhalten. Beim kantonalen Migrationsamt kann man ein Antragsformular «Gesuch um Ausstellung Pass für eine ausländische Person» beantragen. Dieses kann Frau Afarit für ihren Sohn Idris ausfüllen und via Migrationsamt beim SEM einreichen. Besonders wichtig ist es, das Formular komplett auszufüllen und namentlich die Schriftenlosigkeit ausführlich zu begründen. Im Fall von Frau Afarit ist der Grund, dass sie selbst anerkannter Flüchtling ist und deshalb nicht mit der syrischen Botschaft Kontakt aufnehmen kann, um für ihren Sohn einen syrischen Pass zu beantragen. Entspricht das SEM dem Antrag, erhält der Sohn einen «Pass für eine ausländische Person» (Art. 3 RDV).

Im Verlauf unserer Abklärungen fällt uns auf, dass wir nichts über den Vater wissen. Nachfragen bei Frau Afarit ergeben, dass der Vater Deutscher ist und mit einer Niederlassungsbewilligung in der Schweiz wohnt. Wir erfahren auch, dass der Vater des Kindes, welcher nie mit der Mutter von Idris zusammengelebt hat, das Kind zuerst nicht anerkennen wollte. Frau Afarit hat deshalb ein Vaterschafts-Anerkennungsverfahren eingeleitet, das bald abgeschlossen sein sollte. Inzwischen erkennt der Vater Idris als seinen Sohn an. Wir machen Frau Afarit darauf aufmerksam, dass, wenn der Vater Deutscher ist, eine C-Bewilligung hat und das Kind anerkennt, das Kind die deutsche Staatsbürgerschaft sowie eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz erhalten kann.

Fazit:

Beide Behörden haben korrekt gehandelt: Für die Erstellung von Reiseausweisen für Flüchtlinge ist tatsächlich das SEM zuständig; der Sohn von Frau Afarit hat jedoch keinen Anspruch auf einen Reiseausweis für Flüchtlinge und deshalb wurde Frau Afarit an die Kantonalen Migrationsbehörden verwiesen. Beim Migrationsamt hätte Frau Afarit allerdings nicht dezidiert einen Reiseausweis für Flüchtlinge verlangen sollen, sondern ein Antragsformular für scharfenlose Ausländer. Dank des Hinweises der Ombudsstelle klärte sich die Situation: Der Sohn hat durch den Vater Anspruch auf die deutsche Staatsangehörigkeit.

* Name geändert

Fall 4

Schock nach Erbschaftsinventar

Eine Frau hat von ihrer Mutter ein kleines Grundstück für 10 000 Franken gekauft. Nach dem Tod der Mutter wird das Land aber mit 250 000 Franken bewertet und die Käuferin soll die Differenz ihren Geschwistern ausbezahlen. Das Grundstück wurde schon vor 15 Jahren auf den geringeren Wert herabgestuft, die Mutter versteuerte es aber weiterhin zum alten, höheren Wert. Auf Vermittlung der Ombudsstelle einigen sich Steuerverwaltung und Bodenbewertungsstelle auf einen Gesamtwert von 35 000 Franken für das Land und ein Gartenhäuschen. Damit ist die Differenz zum Kaufpreis viel geringer.

Die 50-jährige Franziska Hofmeier* hat ihrer Mutter ein kleines Grundstück mit einem Gartenhaus abgekauft. Vorher erkundigte sie sich bei der Bodenbewertungsstelle nach dem Richtwert. Diese setzte ihn auf 10 000 Franken fest, denn das Areal gehört zwar zur Bauzone, ist aber so schmal, dass es sich nicht bebauen lässt. Ein früheres Baugesuch war abgelehnt worden. Nach dem Tod der Mutter legt das Erbschaftsamt den Wert des Grundstücks auf 250 000 Franken fest und bezeichnet den Kauf als Erbvorbezug. Die Käuferin müsste die Differenz von 240 000 Franken ihren drei Geschwistern ausbezahlen, sie hat aber nicht so viel Geld zur freien Verfügung. Franziska Hofmeier versteht die Berechnung nicht, weil sie den Wert des Areals ja vorgängig hat abklären lassen. Das Erbschaftsamt wiederum stützt sich auf die letzte Steuererklärung der Mutter.

Als die Ratsuchende zur Ombudsstelle kommt, nimmt diese mit der Steuerverwaltung Kontakt auf, um die unterschiedliche Bewertung aufzuklären. Sie findet heraus, dass im Jahr 2001 eine Neubewertung des Grundstücks stattgefunden hat und dessen Wert nun mit nur noch 10 000 Franken beziffert wurde. Die Besitzerin, also die Mutter von Frau Hofmeier, leitete dies nie der Steuerverwaltung weiter und versteuerte das Land zum alten Wert von 250 000 Franken.

Die Ombudsstelle bringt die Steuerverwaltung und die Bodenbewertungsstelle an einen Tisch. Die beiden Behörden einigen sich darauf, dass das Grundstück 10 000 Franken und das Häuschen 25 000 Franken wert sind, zusammen also 35 000 Franken. Somit kann auf der letzten Steuererklärung der Mutter, die mit dem Tod der Mutter fällig wird, der tatsächliche Bodenwert eingetragen und das Erbschaftsinventar entsprechend korrigiert werden. Franziska Hofmeier muss ihren Geschwistern nur einen kleinen Ausgleich ausbezahlen.

Fazit:

Das Erbschaftsamt hat als Basis für das Inventar korrekterweise das letzte von der Mutter versteuerte Vermögen genommen. Durch die Klärung zwischen den zuständigen Behörden kann nun aber der reale Wert bei der letzten Steuererklärung berücksichtigt und somit korrekt in das Erbschaftsinventar eingetragen werden.

* Name geändert

Fall 5

Die Vermieterin ist eine Freundin, aber nicht die Partnerin

Ein 60-jähriger Mann lebt nach der Rückkehr in die Schweiz von der Sozialhilfe. Eine Wohnung für 700 Franken wird ihm gekündigt. Eine Bekannte stellt ihm für ein Jahr ein Zimmer zur Verfügung, bis er sich wieder eine eigene, teurere Wohnung leisten kann. Die Sozialhilfe ist jedoch der Auffassung, dass er in einem lockeren Konkubinat lebt, deshalb müsse ihm die Partnerin eine Haushaltsentschädigung bezahlen. Er hatte sie als Freundin bezeichnet, aber damit nicht eine Partnerschaft gemeint.

Peter Marx* ist als junger Mann nach Australien ausgewandert und wird dort zu einem relativ erfolgreichen Unternehmer. Für die Altersvorsorge hat er eine Versicherung abgeschlossen. Aber als er 60 Jahre alt ist, geht es ihm gesundheitlich schlecht und er sieht sich gezwungen in die Schweiz zurückzukehren. Hier findet er keine Arbeit, erhält keine Arbeitslosenunterstützung und muss deshalb Unterstützung von der Sozialhilfe beziehen. Er findet eine Wohnung für 700 Franken, den Betrag, der von der Sozialhilfe maximal übernommen wird, aber nach etwa zwei Jahren wird sie ihm gekündigt und er findet keine andere zum gleichen Preis. Mit 63 soll Herr Marx ohnehin vorzeitig in Rente gehen, seine AHV wird dann durch Ergänzungsleistungen aufgestockt, sodass er sich eine teurere und damit leichter zu findende Wohnung leisten kann, deshalb bietet ihm seine allein lebende 75-jährige Nachbarin, Frau Weber, für die Zwischenzeit für 600 Franken ein Zimmer in ihrer Wohnung zur Untermiete an.

Herr Marx teilt dies der Sozialhilfe mit und bringt auch den befristeten Untermietvertrag mit. Als er aber bei der Nachbarin einziehen will, erhält er eine Verfügung der Sozialhilfe: Da er in einem losen Konkubinat lebe, müsse die Partnerin ihm eine Haushaltsentschädigung von 950 Franken bezahlen. Peter Marx ist entsetzt und versucht, die Situation mit der Sozialhilfe zu klären. Er lebe nicht im Konkubinat sondern zur Untermiete. Frau Weber besorge ihren Haushalt seit jeher alleine und lasse sich nichts von den allgemeinen Haushaltsarbeiten abnehmen. Vor allem aber sei es undenkbar, dass Frau Weber ihm 950 Franken für die Haushaltsführung gibt. Er kenne ja auch ihre finanzielle Situation nicht. Da seine Erläuterungen zu keiner Änderung der Verfügung führen, kommt Herr Marx zur Ombudsstelle.

Die Ombudsstelle nimmt mit der Sozialhilfe Kontakt auf. Diese teilt mit, dass sie die Situation einer Leistungsabklärung durch einen Detektiv unterziehen wolle. Für Herrn Marx stellt dies kein Problem dar, da er ja tatsächlich nicht im Konkubinat lebt. Die Frage ist, weshalb die Sozialhilfe von einer Partnerschaft spricht. Die Sachbearbeiterin hat sich notiert, dass Herr Marx von «der Freundin» gesprochen habe. Er erinnert sich dagegen, dass er einmal von «einer Freundin» gesprochen habe, die ihm das Zimmer vermiete. Er habe dabei aber nicht eine Lebenspartnerin gemeint, sondern den Begriff wie im englischen Sprachraum verstanden, in dem er jahrzehntelang gelebt hat – eben als Freundin oder Bekannte.

Nachdem das Missverständnis geklärt werden konnte und auch die Prüfung durch die Sozialhilfe ergeben hat, dass kein Konkubinat besteht, ist die Sozialhilfe jetzt wieder dazu bereit, Herrn Marx die normale Unterstützung zu gewähren, mit der er auch das Zimmer bezahlen kann.

Fazit:

Zwischen Bürgerinnen und Bürgern auf der einen und Behörden auf der anderen Seite kann es leicht zu Missverständnissen kommen, wie z.B. im dargestellten Fall, in welchem das Wort «Freundin» unterschiedlich verstanden wurde. Neben fachlichen Abklärungen ist oft auch Vermittlung in der Kommunikation eine wichtige Aufgabe der Ombudsstelle.

* Name geändert

Fall 6

Leichen sind nicht giftig

Ein Wohnungsinhaber lässt nach dem Tod eines Mieters die Wohnung reinigen. Dabei unternimmt die beauftragte Firma weitgehende Massnahmen, etwa indem sie die Böden entfernt. Denn die Leiche sondere gesundheitsgefährdende Bakterien ab. Das Institut für Rechtsmedizin widerspricht und erklärt: «Leichen sind nicht giftig.» Inzwischen hat es auf seiner Internetseite eine entsprechende Information aufgeschaltet.

Beat Hauser* hat seine Eigentumswohnung vermietet und erhält im Sommer einen Anruf aus dem Haus, bei seiner Wohnung herrsche ein seltsamer Geruch. Da niemand öffnet, bricht die Polizei die Wohnung auf und findet die Leiche des Mieters. Abklärungen ergeben, dass die Person eines natürlichen Todes gestorben ist. Der Besitzer beauftragt eine Reinigungsfirma, welche die Wohnung für einen Monat versiegelt. Sie hält es für erforderlich, das ganze Mobiliar der Wohnung zu entsorgen, die Tapeten sowie den Parkettboden zu entfernen, die Küche abzumontieren und alle Steckdosen abzuschrauben. Am Fundort/Liegeort der Leiche entfernt sie den Boden bis auf den Beton. All diese Massnahmen werden von der Reinigungsfirma für notwendig erklärt, da der Leichnam gesundheitsgefährdende Bakterien absondern könne, welche sich im ganzen Haus und auf die anderen Wohnungen ausbreiten könnten. Im Haus wird deshalb auch noch ein Abluft-Gerät aufgestellt, welches die Verbreitung der ansteckenden Bakterien verhindern helfen soll. Die Firma stellt dem Besitzer eine Rechnung von 45 000 Franken. Die Versicherung des Verstorbenen übernimmt die Kosten nicht, da der Vertrag mit dem Tod erlischt.

Da die Versicherung nicht zahlt und Herr Hauser eine Rechnung von 45 000 Franken bezahlen muss, fängt er an, sich für das Thema zu interessieren. Eine Nachfrage beim Gesundheitsamt ergibt, dass eine Broschüre im Entstehen sei, was in einer Wohnung nach einem Todesfall zu tun sei. Das Institut für Rechtsmedizin erklärt auf Anfrage: Ein Leichnam sondert kein Gift ab. Daraufhin stellt Herr Hauser die Notwendigkeit der von der Reinigungsfirma ergriffenen Massnahmen und namentlich die vermeintliche Gefahr von Bakterien einer verwesenden Leiche infrage. Er weiss nicht, was er glauben soll und findet, dass die Öffentlichkeit informiert werden sollte. Deshalb begibt er sich zur Ombudsstelle.

Keine neuen Erkenntnisse

Die Ombudsstelle erfährt vom Gesundheitsamt, dass sich die Publikation der Broschüre verzögert habe. Das Institut für Rechtsmedizin erklärt auch der Ombudsstelle, dass von

Leichen keine Gesundheitsgefährdung ausgehe. Jetzt nimmt Beat Hauser wieder Kontakt mit der Reinigungsfirma auf, um ihr mitzuteilen, dass ihre Informationen nicht korrekt seien. Die Reinigungsfirma wiederum behauptet, die Informationen der Behörden würden nicht stimmen, denn es gebe neuere Erkenntnisse. Die Polizei habe spezielle Schutzkleidung angeschafft, da an den Schuhen der Polizisten, die zuerst zur Leiche kommen, Bakterien nachgewiesen worden seien, die bei Kleinkindern sogar zum Tode führen könnten.

Mit diesen Informationen kommt Herr Hauser wiederum auf die Ombudsstelle. Er ärgert sich, dass von staatlicher Seite nach wie vor keine verbindlichen schriftlichen Informationen zu diesem Thema erhältlich sind. Er glaubt der Reinigungsfirma, dass es neuere Erkenntnisse gibt und eine aufwendige Reinigung absolut notwendig ist.

Die Ombudsstelle klärt den Sachverhalt bei der Polizei ab und erfährt, dass keine neue Schutzkleidung angeschafft worden sei, denn es gebe keine neuen Erkenntnisse. Ein erneuter Kontakt mit dem Institut für Rechtsmedizin ergibt, dass Krankheitserreger nach dem Tod absterben, es bleibe nur eine Geruchsbelästigung. Deshalb seien Massnahmen wie die Entfernung der Böden aus der Wohnung nicht nötig. Als die Ombudsstelle ihm später auch noch mitteilen kann, dass das Institut für Rechtsmedizin auf seiner Internetseite unter «Informationen für Angehörige und Betroffene» inzwischen einen Text zum Thema «Sind Leichen giftig?» aufgeschaltet hat, ist er erleichtert. Jetzt gibt es offizielle schriftliche Informationen zum Thema. Das Institut zieht als Fazit: «Leichen sind nicht giftig.» Nur die orale Aufnahme von Leichenteilen oder Flüssigkeiten bzw. Schmierinfektionen der Schleimhäute oder offener Hautstellen könnten zu Erkrankungen führen.

Fazit:

Fehlende offizielle Informationen zum Thema machen es einfach, mit der Angst von Betroffenen Geschäfte zu machen. Aber jetzt sind genaue Informationen zugänglich: www.irm.bs.ch/dienstleistungen/infos-angehoerige/tatortreinigung.html

* Name geändert

Fall 7

Rheinschifffahrt in Basel: Im Dschungel der Vorschriften

Die Besitzerin eines Motorboots will auch bei hohem Pegelstand auf dem Rhein fahren. Die Rheinpolizei verweist aber auf das Fahrverbot und droht mit einer Anzeige. Die Bootsfahrerin beruft sich auf die Regelung für internationale Gewässer, wonach die Schifffahrt erst bei höherem Pegelstand verboten ist. Die Ombudsstelle stellt fest, dass diese Regelung unterhalb der Mittleren Brücke gilt. Aber die Rheinpolizei lässt sich erst mithilfe des Bundesamts für Verkehr überzeugen.

Francine Girardin* fährt gerne mit ihrem kleinen Motorboot auf dem Rhein. Sie will auch bei einem hohen Pegelstand von 7,9 Metern im Juni 2016 eine kleine Ausfahrt in der Nähe der Hafenbecken machen, denn sie weiss, dass unterhalb der Mittleren Brücke der Rhein als internationales Gewässer gilt, auf dem bis zu einem Pegelstand von 8,2 Metern die Schifffahrt erlaubt ist. Die Rheinpolizei hält die Motorbootlenkerin an und teilt ihr mit, dass gemäss kantonomer Verordnung bei 7,9 Metern ein Schifffahrtsverbot gilt. Wenn die Besitzerin weiter fahre, so habe sie mit einer Anzeige zu rechnen. Francine Girardin beruft sich ihrerseits auf die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung.

Die Bootsbesitzerin kommt zur Ombudsstelle, weil sie das Vorgehen der Rheinpolizei nicht in Ordnung findet. Die Ombudsstelle kommt bei ihren Abklärungen zu dem Schluss, dass unterhalb der Mittleren Brücke die Schifffahrt bis zu einem Pegelstand von 8,2 Metern erlaubt ist. Sie teilt dies der Kantonspolizei mit, kommt aber nicht zu einem Einverständnis, denn die Kantonspolizei beharrt auf dem Verbot bei einem Pegel von 7,9 Metern. Die Ombudsstelle einigt sich mit der Behörde darauf, dass das Bundesamt für Verkehr beigezogen wird. Dieses bestätigt, dass unterhalb der Mittleren Brücke die Regelung für internationale Gewässer anzuwenden ist und somit die Schifffahrt erst bei einem Pegelstand von 8,2 Metern verboten ist. Aufgrund dieser Auskunft verzichtet die Rheinpolizei auf die Anzeige und will die kantonale Verordnung überarbeiten.

Fazit:

Nur mithilfe des Bundesamts für Verkehr konnte die Kantonspolizei überzeugt werden, dass Francine Girardin sich im Recht befindet. Angesichts der bestehenden Differenzen zwischen nationalen und internationalen Vorschriften hat die Kantonspolizei nun entschieden, dass eine Überarbeitung der kantonalen Rheinschifffahrtsverordnung notwendig ist.

Einsprache gegen Taggeldsperre wird möglich

Ein Arbeitsloser wird krankgeschrieben, aber der Vertrauensarzt der Arbeitslosenversicherung bezeichnet ihn als voll arbeitsfähig. Deshalb erhält er für zwei Monate kein Taggeld mehr. Er teilt sein Unverständnis der Arbeitslosenkasse mit eingeschriebenem Brief mit, aber erhebt keinen Rekurs. Als der Mann Rat sucht, ist es für eine rekursfähige Verfügung zu spät. Aber dank der Ombudsstelle erhält er eine Verfügung mit Einsprachemöglichkeit.

Der 58-jährige Max Abegglen* ist seit Frühjahr 2015 arbeitslos und erhält ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung (ALV). Aber die Situation belastet ihn immer mehr und er geht zu seiner Ärztin. Diese schreibt ihn im Frühjahr 2016 zu 100 Prozent krank. In der Folge erhält er ein Krankentaggeld anstelle des Arbeitslosentaggelds. Die Versicherung schickt ihn nach zwei Monaten zu ihrem Vertrauensarzt, der feststellt, Max Abegglen sei zu 100 Prozent arbeitsfähig und somit ab 1. Juli wieder vermittelbar. Darauf stellt die Taggeldversicherung ihre Zahlungen ein.

Max Abegglen fühlt sich weiterhin krank, seine Hausärztin bestätigt dies und schreibt ein Arztzeugnis, das er auf dem Arbeitsamt abgibt. Aber er sucht dennoch, so gut es ihm möglich ist, nach Arbeit. Ende August teilt ihm die Arbeitslosenkasse mit, er erhalte für Juli und August kein Taggeld, da er krankgeschrieben und nicht vermittelbar sei. Damit ist Max Abegglen nicht einverstanden und schreibt Anfang September einen eingeschriebenen Brief an die Arbeitslosenkasse, in dem er der Kasse mitteilt, dass er mit dem Entscheid nicht einverstanden und jetzt auch wieder gesund und vermittelbar ist. Ab September erhält er deshalb wieder Arbeitslosengeld.

Ende November erhält Max Abegglen einen abschlägigen Bescheid auf seinen eingeschriebenen Brief von Anfang September. Er kommt zur Ombudsstelle, da es ihm schlecht geht und er auch finanziell am Rande ist, weil er im Sommer ja zwei Monate kein Geld bekommen hat. Er möchte, dass die Ombudsstelle sich für ihn einsetzt.

Die Durchsicht der Unterlagen ergibt, dass Herr Abegglen eine rekursfähige Verfügung über den ablehnenden Bescheid der Taggeldauszahlung hätte verlangen können. Dies hat er nicht getan und die Frist ist inzwischen abgelaufen.

Die Ombudsfrau nimmt Kontakt mit der Arbeitslosenkasse auf, um zwei Dinge zu klären: auf der einen Seite, warum der eingeschriebene Brief nicht zum Anlass genommen wurde, eine rekursfähige Verfügung zu schicken, auf der anderen Seite, ob man in diesem Fall nicht eine neue Frist einräumen könnte, da die Antwort auf Herrn Abegglen's Brief vom September erst fast genau 90 Tage später eingetroffen ist. Die Arbeitslosenkasse erklärt sich bereit, eine Verfügung zu schicken, sodass Herr Abegglen eine Einsprache machen kann. Dies ist für Herrn Abegglen extrem wichtig, weil er sich, wie er sagt, sonst für den Rest seines Lebens den Vorwurf machen würde, nicht alles probiert zu haben, um aus seiner Sicht zu seinem Recht zu kommen.

Fazit:

Die Arbeitslosenkasse zeigte sich kulant in Bezug auf die abgelaufene Frist. Dies ermöglicht es Herrn Abegglen, sich formal korrekt zu beschweren und damit die etwas verwirrende Situation in Bezug auf Krankheit und Vermittelbarkeit doch noch von einer nächsthöheren Instanz prüfen zu lassen.

Gummischrot-Einsatz bei Demonstrationen: Polizei stellt bessere Warnung in Aussicht

Zwei Frauen beklagen sich unabhängig voneinander über den Einsatz von Gummischrot durch die Polizei bei einer Demonstration gegen Festnahmen von Asylbewerbern. Beide Frauen wurden beinahe von einem Gummi-Geschoss am Kopf getroffen. Beide haben keine Warnung/Ankündigung seitens der Polizei gehört. Die Ombudsstelle trifft sich mit dem Einsatzleiter, der sie über das Vorgehen informiert. Die Polizei hat vor dem Mitteleinsatz über Lautsprecher gewarnt, aber dies war wegen der lauten Sprechchöre offenbar von fast niemandem zu hören.

Seit dem 7. Februar 2016 wird die Matthäuskirche von rund 30 Personen einer Gruppe «wir bleiben» besetzt, darunter befinden sich auch Asylbewerber. Am 3. März werden bei einer Kontrolle acht Asylsuchende festgenommen. Noch am gleichen Abend findet ab 18 Uhr eine unbewilligte Demonstration gegen die Räumung der Kirche statt.

Nach der Demonstration suchen zwei Frauen die Ombudsstelle auf, weil die von der Polizei eingesetzten Gummigeschosse nur knapp an ihnen Kopf vorbeigegangen sind. Eine der beiden Frauen wurde am Kopf getroffen. Karla Kolumna* sagt, sie habe die Demonstration gesehen und sich spontan entschlossen mitzugehen. Sie habe sich im vorderen Drittel am Rand des friedlichen Zugs befunden. Bei der Verzweigung Hammerstrasse/Clarastrasse sei plötzlich ein Gummigeschoss ganz knapp an ihrem Kopf vorbeigeflogen. Sie habe keine Warnung der Polizei gehört, wonach man nicht weitergehen dürfe. Die andere Frau, Luzia Stohler, war als Teilnehmerin in der dritten Reihe des Demonstrationzugs mitgelaufen. Plötzlich seien ohne Vorwarnung Gummigeschosse herumgeflogen und eines habe sie am Kopf getroffen. Beide finden das Vorgehen der Polizei nicht korrekt. Frau Stohler schreibt auch noch einen Beschwerdebrief an die Polizei, in welchem sie u.a. die Verhältnismässigkeit des polizeilichen Einsatzes hinterfragt. Dieser Beschwerdebrief wird von der Polizei an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, da die Prüfung einzelner von Frau Stohler vorgebrachter Beschwerdepunkte in deren Zuständigkeit fällt.

Abklärungen der Ombudsstelle ergeben, dass die Demonstration vom 3. März bereits Thema zweier Interpellationen im Grosse Rat war, welche dort am 9. März vom Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements, Regierungsrat Baschi Dürr, mündlich beantwortet worden sind. Zum Ablauf der Demonstration führte Regierungsrat Dürr laut Ratsprotokoll aus: «Der Demonstrationzug marschierte von der Matthäuskirche durch die Hammerstrasse in Richtung Clarastrasse. In der Hammerstrasse bei der Claramatte wurde der Demonstrationzug durch den Einsatzleiter der Kantonspolizei dreifach abgemahnt, dass die Polizei beim Begehen von Sachbeschädigungen sowie der Störung von Sicherheit und Ordnung einschreiten wird. Um einen möglichen Angriff auf die Polizeiwache Clara zu verhindern, wurde eine Fortsetzung des Marsches durch die Clarastrasse von der Polizei nicht toleriert. Trotz Abmahnung durch die Einsatzleitung versuchten die Demonstranten weiter durch die Clarastrasse zu ziehen. Die Einsatzleitung drohte über Megaphon den Einsatz sogenannter Kollektivmittel – also Reizstoff und Gummischrot – an, sollte der Zug weiterziehen. Da die Kundgebungsteilnehmer dieser Aufforderung nicht Folge geleistet haben, kam es beim Verzweigungsgebiet Hammerstrasse/Clarastrasse zu einem Einsatz von Gummischrot.»

Die Ombudsstelle stellt fest, dass in Bezug auf die Warnung der Polizei Aussage gegen Aussage steht und will deshalb mit dem Einsatzleiter reden. Dieser erklärt zunächst das allgemeine Vorgehen: Bei einer bewilligten Demonstration wird eine Route vereinbart und es gibt Ansprechpersonen; bei einer nicht bewilligten Demonstration hingegen gibt es oft keine offiziellen Ansprechpersonen, die Polizei tritt in Vollmontur auf und leitet den Zug so, dass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden und der Demonstrierenden möglichst gewährleistet ist. Am 3. März habe die Polizei bei der Claramatte bekanntgegeben, dass der Zug durch die Hammerstrasse weitergehen soll, also nicht in die Clarastrasse einbiegen darf. Der Einsatzleiter zeigt der Ombudsstelle auch

eine Videoaufnahme des Polizeieinsatzes. Es ist zu sehen, dass die Demonstration friedlich verlief, jedoch von lauten Sprechchören begleitet war. Zwar warnte die Polizei die Demonstrationsteilnehmenden per Megaphon davor, in die Clarastrasse einzubiegen, der Ombudsfrau wird aber klar, dass die Warnung der Polizei wegen des Lärms der Sprechchöre von den Teilnehmenden – ausser vielleicht denen in der vordersten Reihe – nicht gehört werden konnte. Da der Demonstrationzug trotz der wahrscheinlich nur von wenigen zu hörende Warnung in die Clarastrasse einbog, wurde laut dem Einsatzleiter nach erneuter Warnung per Megaphon Gummischrot abgeschossen, allerdings nie auf Augenhöhe. Aufgrund der Wucht könnten die Kugeln aber weiterspielen. Regierungsrat Dürr sagte dazu in der Interpellationsantwort: «Gummischrot wird mit einem Mehrzweckwerfer grundsätzlich auf eine Distanz von 20 Metern im Direktschuss auf Körperhöhe eingesetzt, um eine Menschenmenge zu stoppen oder auf Distanz zu halten. Die Streuwirkung führt zu einer Verteilung des Schrotpaketes in einer Ausdehnung von mehreren Metern, deshalb kann ein Treffer auf Kopfhöhe nicht vollends ausgeschlossen werden. Mildere polizeiliche Mittel standen nicht zur Verfügung.»

Fazit:

Die widersprüchlichen Aussagen in Bezug auf die Warnung der Demonstrationsteilnehmenden konnten geklärt werden: Die Polizei hat per Megaphon gewarnt, aber aufgrund der lauten Sprechchöre war es für eine grosse Zahl der Demonstrationsteilnehmenden nicht möglich, die Warnung zu hören. Der Einsatzleiter hat der Ombudsstelle versichert, dass die Polizei nach Wegen sucht, um Demonstrationsteilnehmende akustisch noch besser abmahnen zu können. Dies hat die Ombudsstelle den Beschwerdeführerinnen mitgeteilt.

Statistik 2016

- 1 Dossiers / Fallzahlen
- 2 Interventionen der Ombudsstelle
- 3 Bearbeitungsdauer für die aus dem laufenden Jahr abgeschlossenen Dossiers
- 4 Neue Dossiers intern / extern
- 5 Neue Dossiers nach Departementen und anderen öffentlich-rechtlichen Organisationen
- 6 Wartezeit bis zum Erstgespräch
- 7 Aktivitäten pro neu eröffnetem Dossier
- 8 Alterskategorien bei den neuen Dossiers
- 9 Geschlechterverteilung bei den neuen Dossiers
- 10 Weiterverweisungen / Nicht erschienene Klientinnen und Klienten
- 11 Kontaktaufnahmen
- 12 Besuche unserer Homepage

Wie in den Vorjahren veröffentlichen wir einige statistische Zahlen der Ombudsstelle. Nebst der Schilderung von konkreten Fällen sagen auch statistische Zahlen einiges über die Arbeit der Ombudsstelle aus.

1 Dossiers / Fallzahlen

Als Dossier zählen wir – wie in den Vorjahren – die Eröffnung eines Falls nach persönlichem Kontakt. Separat erfassen wir telefonische Beratungen und Beschwerden, die schriftlich oder per E-Mail bei uns eintreffen und schriftlich beantwortet werden. Die Zahlen der neu eröffneten Dossiers ist im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen, die telefonisch behandelten Anfragen gingen leicht zurück. Insgesamt haben wir im vergangenen Jahr 640 Beschwerden behandelt.

	2016	2015	2014
Neue und aus dem Vorjahr bearbeitete Dossiers	537 Dossiers	507 Dossiers	527 Dossiers
Dossiers aus dem Vorjahr	14 Dossiers	17 Dossiers	24 Dossiers
Neue Dossiers 2016	523 Dossiers	490 Dossiers	503 Dossiers
Telefonisch bearbeitete Anfragen	64 Anfragen	108 Anfragen	103 Anfragen
Per Mail oder Brief eingegangene Anfragen	39 Anfragen	33 Anfragen	36 Anfragen
Total Dossiers und Anfragen	640 total	648 total	666 total
Total im Jahr 2016 abgeschlossene Dossiers	526 Dossiers	493 Dossiers	510 Dossiers
Aus dem Vorjahr abgeschlossen	12 Dossiers	16 Dossiers	24 Dossiers
Im laufenden Jahr abgeschlossen	514 Dossiers	477 Dossiers	486 Dossiers
Offene Dossiers Ende 2016	10 Dossiers	14 Dossiers	17 Dossiers
Total Dossiers	536 Dossiers	507 Dossiers	527 Dossiers

2 Interventionen der Ombudsstelle

Wir unterteilen die Bearbeitung der Beschwerden, bei denen wir ein Dossier eröffnen, in fünf verschiedene Bereiche:

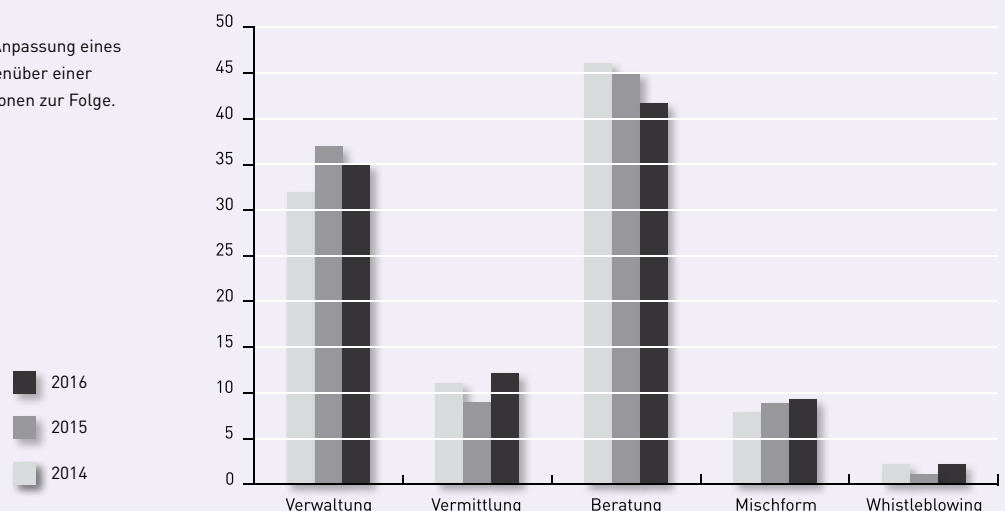
- Bei 35% der Beschwerden haben wir die Verwaltungstätigkeit überprüft. Diese Tätigkeit hat sich im Vergleich zum Vorjahr (37%) kaum geändert.
- Bei 12% der Beschwerden haben wir vermittelt. Diese Tätigkeit nahm zu im Vergleich zum Vorjahr (8.5%).
- Bei 42% aller Beschwerden wollten sich die Leute beraten lassen, was sie in ihrer Situation machen können, welche Rechte und Pflichten sie haben.
- Bei 9% der Beschwerden war die Sachlage so kompliziert, dass wir beraten, vermitteln und überprüfen mussten. Diese Zahl der Beschwerden hat in den letzten drei Jahren kontinuierlich zugenommen (siehe Statistik unten).
- 2% der Beschwerden waren Whistleblowing-Fälle. Dies ist eine Verdoppelung im Vergleich zum Vorjahr. Wir sind auf alle Whistleblowing-Fälle eingetreten; sie haben alle zur Klärung von Missständen beigetragen.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich in der Art wie die Ombudsstelle auf die Beschwerden eingetreten ist, nur wenig verändert hat.

		2016	2015	2014
Verwaltungstätigkeit überprüfen¹	179 Dossiers	35%	37%	32.5%
Verwaltungstätigkeit korrekt	151 Dossiers	84%	83%	80%
eine individuelle Korrektur nötig	18 Dossiers	10%	15%	14%
eine teilweise Korrektur nötig	5 Dossier	3%	2%	3%
eine grundsätzliche Korrektur nötig ²	5 Dossiers	3%	0%	3%
Vermittlungs-/Deeskalationstätigkeit zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung²	61 Dossiers	12%	8.5%	11%
Vermittlungen erfolgreich	50 Dossiers	82%	76%	71%
Vermittlungen teilweise erfolgreich	7 Dossiers	11%	22%	22%
Vermittlungen erfolglos	4 Dossiers	7%	2%	7%
Beratungen von Personen	216 Dossiers	42%	45%	46.5%
Beratungen der Bevölkerung / Verwaltung (extern)	162 Dossiers	75%	72%	76%
Personalrechtliche Beratung Angestellte / Verwaltung (intern)	54 Dossiers	25%	28%	24%
Mischform unserer Tätigkeit (Beratung / Vermittlung / Überprüfung)	47 Dossiers	9%	8.5%	8%
Whistleblowing	11 Dossiers	2%	1%	2%
eintreten	9 Dossiers	2%	100%	100%
nicht eintreten	2 Dossiers	0%	0%	0%

¹ Auch in personalrechtlicher Hinsicht.

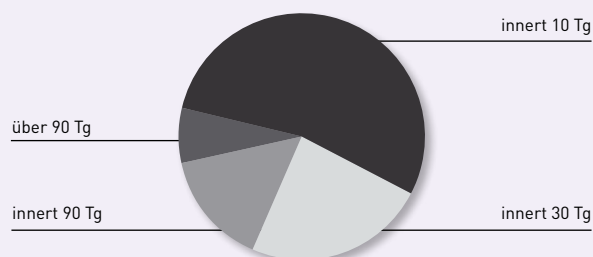
² Eine grundsätzliche Korrektur hat die Anpassung eines bestimmten Verwaltungshandelns gegenüber einer unbestimmten Anzahl betroffener Personen zur Folge.



3 Bearbeitungsdauer für die aus dem laufenden Jahr abgeschlossenen Dossiers (514)

Es ist der Ombudsstelle ein grosses Anliegen, die Fälle möglichst unkompliziert und effizient zu bearbeiten. Dank der konstruktiven und wertschätzenden Zusammenarbeit mit der Verwaltung konnten wir 54% aller Fälle innert 10 Arbeitstagen erledigen. Unterschiedliche Meinungen und Wahrnehmungen werden akzeptiert, wenn Fehler entdeckt werden ist eine Korrektur meistens problemlos möglich. Sind jedoch intensive Abklärungen notwendig (7% der Fälle), so kann es bis zum Abschluss schon mehr als drei Monate dauern.

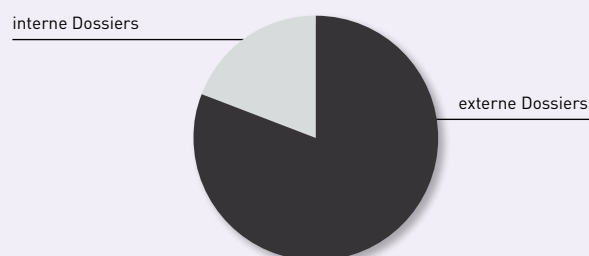
ABSCHLÜSSE DER DOSSIERS		2016	2015	2014
Innert 10 Tagen	277 Dossiers	54 %	57 %	53 %
Innert 30 Tagen	124 Dossiers	24 %	27 %	27 %
Innert 90 Tagen	77 Dossiers	15 %	12 %	12 %
Über 90 Tage	36 Dossiers	7 %	4 %	8 %



4 Neue Dossiers intern / extern (523 Dossiers)

Gemäss § 4 des Ombudsgesetzes sind wir für alle kantonalen Behörden und Verwaltungen zuständig. Mit dieser Statistik zeigen wir auf, wie viele Beschwerden die Kantonale Verwaltung betreffen und wie oft Personen, die öffentlich-rechtlich angestellt sind, in personalrechtlichen Fragen die Ombudsstelle konsultieren. Die meist einmaligen Beratungen in personalrechtlichen Fragen bezeichnen wir als «intern».

DOSSIERS	Total	2016	2015	2014
Externe Dossiers (Bevölkerung / Verwaltung)	423	81 %	80 %	83 %
Interne Dossiers (personalrechtliche Fälle)	100	19 %	20 %	17 %

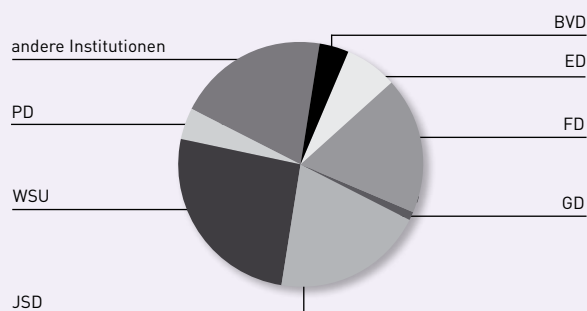


5 Neue Dossiers nach Departementen und anderen öffentlich-rechtlichen Organisationen (523 Dossiers)

Die meisten Beschwerden innerhalb des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt betreffen wiederum die Sozialhilfe und das Amt für Sozialbeiträge. Innerhalb des Justiz- und Sicherheitsdepartements sind es vor allem das Migrationsamt und die Kantonspolizei. Beim Finanzdepartement ist es die Steuerverwaltung. Fast alle diese Bereiche betreffen die Existenz der Betroffenen, und die Leute wollen von der Ombudsstelle wissen, ob das Handeln der Behörden auch wirklich korrekt ist. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich nur beim Finanzdepartement eine nennenswerte Veränderung ergeben: 18% (13% im Jahr 2015) aller Dossiers betreffen die Steuerverwaltung.

DEPARTEMENTE	Dossiers	Dossiers	Total	2016	2015	2014
Bau- und Verkehrsdepartement BVD	23 Externe	0 Interne	23	4%	5%	5%
Erziehungsdepartement ED	19 Externe	18 Interne	37	7%	9%	11%
Finanzdepartement FD	89 Externe	3 Interne	92	18%	13%	17%
Gesundheitsdepartement GD	5 Externe	1 Interne	6	1%	1%	2%
Justiz- und Sicherheitsdepartement JSD	102 Externe	2 Interne	104	20%	22%	17%
Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt WSU	123 Externe	12 Interne	135	26%	28%	31%
Präsidialdepartement PD	4 Externe	17 Interne	21	4%	3%	2%
*Andere öffentlich-rechtliche Institutionen	58 Externe	47 Interne	105	20%	19%	15%

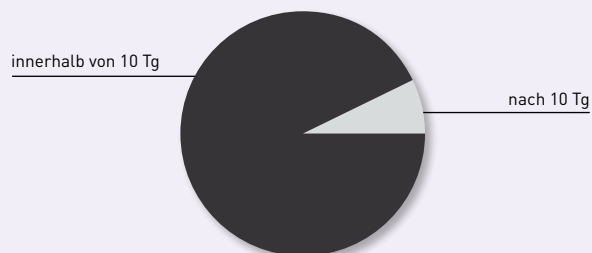
* z.B. Betreibungsamt, BVB, Erbschaftsamt, Invalidenversicherung, Industrielle Werke Basel, Motorfahrzeugkontrolle beider Basel, Universität, Universitäre Psychiatrische Klinik, Universitätsspital Basel (meistens personalrechtliche Fragestellungen)



6 Wartezeit bis zum Erstgespräch (523 Dossiers)

Es ist der Ombudsstelle ein grosses Anliegen, dass die Wartezeit von der Anmeldung bis zum ersten persönlichen Gespräch möglichst kurz ist. So war es uns im Jahr 2016 möglich 93% aller Personen, die sich an die Ombudsstelle wandten, einen Termin innerhalb von zehn Arbeitstagen anzubieten. In Phasen von vielen Neuansmeldungen verlängern sich dann die Zeiten – bei nicht so dringenden Anliegen – bis zur Erledigung des Falls.

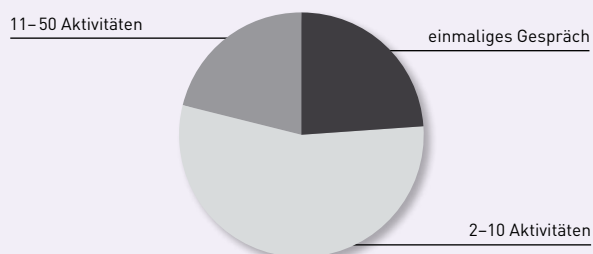
DOSSIERS	Total	2016	2015	2014
Erstgespräch innerhalb von 10 Tagen	485	93 %	94 %	89 %
Erstgespräch nach 10 Tagen	38	7 %	6 %	11 %



7 Aktivitäten pro neu eröffnetem Dossier (523 Dossiers)

In rund einem Viertel der Fälle reicht eine einmalige Beratung zur Klärung der Fragen der Betroffenen. Bei rund 76% der Dossiers sind jedoch mehrere Abklärungsschritte notwendig, um die Situation klären zu können. In 2 Fällen waren mehr als 50 Aktivitäten erforderlich, um den Fall abzuschliessen zu können.

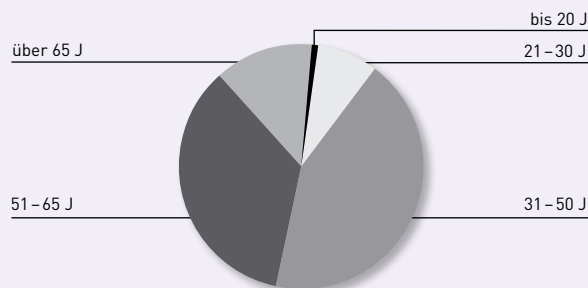
AKTIVITÄTEN PRO DOSSIER		2016	2015	2014
Einmaliges Gespräch bis zum Abschluss	123 Dossiers	24 %	26.5 %	29 %
2 bis 10 Aktivitäten bis zum Abschluss	288 Dossiers	55 %	50 %	50 %
11 bis 50 Aktivitäten bis zum Abschluss	110 Dossiers	21 %	23 %	19 %
mehr als 50 Aktivitäten bis zum Abschluss	2 Dossiers	0 %	0.5 %	2 %



8 Alterskategorien bei den neuen Dossiers (523 Dossiers)

Die Altersdifferenz der Personen, welche die Ombudsstelle aufsuchen, ist extrem gross. Auch im vergangen Jahr waren die jüngsten Personen noch keine 20 Jahre alt und die ältesten Personen über 90 Jahre alt. Wie in den vergangenen Jahren sind fast 80% der Personen jedoch der Alterskategorie der 30–65-jährigen zuzuordnen.

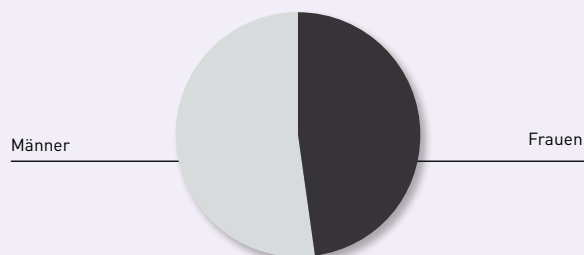
		2016	2015	2014
7 Personen	bis 20 Jahre	1%	1%	1.5%
40 Personen	21–30 Jahre	8%	10%	8%
224 Personen	31–50 Jahre	43%	46%	41%
184 Personen	51–65 Jahre	35%	31%	38.5%
68 Personen	über 65 Jahre	13%	11%	11%
0 Personen	keine Altersangaben	0%	1%	0%



9 Geschlechterverteilung bei den neuen Dossiers (523 Dossiers)

Seit mehr als 10 Jahren ist der Anteil von Männer und Frauen jeweils je zwischen 49 und 51%. Für diese Ausgeglichenheit zwischen Männern und Frauen, welche die Ombudsstelle aufsuchen, gibt es keinerlei Erklärung. Es hat sich auch nichts verändert seit die Ombudsstelle nicht mehr im Job-Sharing von Mann und Frau geteilt wird.

		2016	2015	2014
249 Frauen		48%	49.5%	49%
273 Männer		52%	50%	50.5%
1 Juristische Person		0%	0.5%	0.5%



10 Weiterverweisungen / Nicht erschienene Klientinnen und Klienten

Ein wichtiger Teil der Arbeit wird von den Sekretariats-Mitarbeiterinnen übernommen. Ihre Aufgabe ist es, im Gespräch am Telefon oder bei unangemeldetem Erscheinen auf der Ombudsstelle herauszufinden, ob wir für die Angelegenheit zuständig sind. Diese Tätigkeit erfordert viel Zeit und Fingerspitzengefühl. Die Zuständigkeit ist häufig nicht offensichtlich und es kann bei einer Unzuständigkeit sehr zeitaufwendig sein zu bestimmen, welche andere Stelle für das Anliegen zuständig sein könnte. Seit drei Jahren hat sich die Zahl auf hohem Niveau eingependelt.

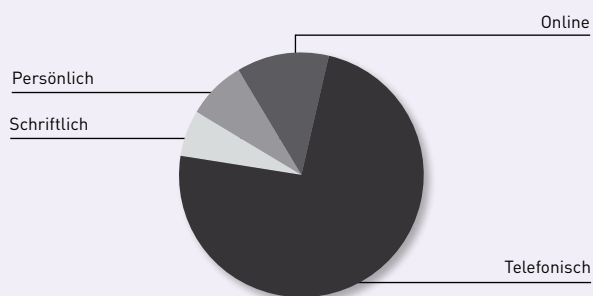
Erstaunlich ist auch, dass jedes Jahr sich mehr als 50 Personen die Zeit nehmen, uns telefonieren, ihr Problem beschreiben und einen Termin verlangen, dann aber nicht erscheinen. Auch dies beansprucht viel Zeit der Mitarbeiterinnen im Sekretariat.

	2016	2015	2014
Personen, die nach telefonischer, schriftlicher oder persönlicher Anfrage mangels Zuständigkeit der Ombudsstelle an andere Stellen weitergewiesen werden mussten	309 Anfragen	264 Anfragen	273 Anfragen
Angemeldete und aufgenommene, aber nicht erschienene Klienten	52 Anfragen	32 Anfragen	61 Anfragen

11 Kontaktaufnahmen

Wir erfassen auch die Art und Weise, wie die Leute mit uns in Kontakt treten. Seit rund drei Jahren hat die Kontaktaufnahme über das Kontaktformular auf unserer Homepage stetig zugenommen. Am meisten geschieht die Kontaktaufnahme jedoch nach wie vor per Telefon.

		2016
Telefonisch	386 Dossiers	74 %
Schriftlich	30 Dossiers	6 %
Persönlich	44 Dossiers	8 %
Online	63 Dossiers	12 %



12 Besuche unserer Homepage

Unsere Website wurde im Berichtsjahr 17703 mal aufgerufen und davon waren 6415 effektive Besuche; 95 x wurden Downloads vorgenommen.



Ombudsstelle
des Kantons Basel-Stadt

Ombudsfrau:
Beatrice Inglin-Buomberger

juristische Mitarbeiterin:
Helen Eschenmoser

Sekretariat:
Jacqueline Zeuggin
Colette Gisel

Freie Strasse 52
CH-4001 Basel

Telefon 061 261 60 50
Telefax 061 261 66 58

E:Mail: info@ombudsstelle.bs.ch
www.ombudsstelle.bs.ch